

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Ministerium der Justiz
und für Digitalisierung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

poststelle@mdjd.brandenburg.de

- nur per Mail -

Potsdam, den 6. März 2026

**Änderung der Brandenburgischen Beurteilungsverordnung für
die Richter- und Staatsanwaltschaft – BbgRiStABeurtV**

Gesch-Z.: 04-1.1-2000/2025-028/005

Sehr geehrter Herr Dr. Bodanowitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs zur Änderung der
Brandenburgischen Beurteilungsverordnung für die Richter- und
Staatsanwaltschaft (BbgRiStABeurtV) und nehmen wie folgt Stellung:

I. Aktuell nur unbedingt notwendige Anpassungen vornehmen

Gemeinsam mit dem Landesverband Berlin vertreten wir die Auffassung, dass die gesetzte Frist für eine Stellungnahme zu der mit dem Entwurf vorgesehenen grundlegenden Systemänderung im Beurteilungswesen deutlich zu kurz bemessen ist. Angesichts des vorgesehenen Paradigmenwechsels sowie der seit längerem im ministeriellen Bereich mit Berlin diskutierten Änderungen erweckt eine zweiwöchige Stellungnahmefrist für die Berufsverbände den Eindruck, dass deren Beteiligung zu einer reinen Formalie herabgestuft ist. Eine Stellungnahmefrist von lediglich gut zwei Wochen ist schlicht nicht sachgerecht.

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o **Amtsgericht Rathenow**
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

Wir teilen gemeinsam die Auffassung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, dass derart „überhastete Änderungen“ die Akzeptanz und Rechtssicherheit gefährden. Ein sorgfältiger Abwägungsprozess unter Einbeziehung aller Beteiligten, nicht nur der Beurteiler ist notwendig und darf nicht mit kurzfristigen Reparaturmaßnahmen vermischt werden.

Wir setzen uns daher zum einen dafür ein, den aktuellen Änderungsentwurf auf etwaige aktuell notwendige Änderungen zu begrenzen, wobei wir dafür derzeit eigentlich für Brandenburg keinen Bedarf sehen, zumal auch nach dem derzeitigen Regelungsentwurf für Berlin und Brandenburg zum ersten gemeinsamen Stichtag die Beurteilungen ohnehin auseinander gehen werden.

Zum anderen sollten etwaige weitere Änderungen einem nachfolgenden sorgfältigen Abwägungsprozess überlassen werden. Wir möchten betonen, dass wir uns auch in diesem Bereich sehr gern aktiv und gewohnt konstruktiv beteiligen wollen. Dieser Prozess sollte darüber hinaus in den Blick nehmen, dass Beurteilungswesen und Personalentwicklungen gemeinsam gedacht werden müssen. Insoweit regen wir an dieser Stelle bereits an, dass das Ministerium die Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts nachhalten sollte.

Der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums auf drei Jahre stehen wir dabei grundsätzlich offen gegenüber, da dies eine Möglichkeit sein kann, Beurteilungen zu objektivieren und Anlassbeurteilungen weitgehend zu vermeiden. Jedoch muss ein solcher Paradigmenwechsel wegen der damit verbundenen Übergangsprobleme, des hohen Erläuterungsbedarfs gegenüber den zu Beurteilenden und des erheblichen Mehraufwandes in der Personalverwaltung wohl erwogen sein. Ein zwingender Grund für diesen Wechsel lässt sich der Begründung zu dem Entwurf nicht entnehmen und muss ebenfalls sorgsam abgewogen werden. Dass das vorgeschlagene neue System nicht alternativlos ist, zeigt der Bereich der Beamten, die weitgehend auf Anlassbeurteilungen setzen. In der kurzen Frist ist eine abschließende Bewertung für uns insoweit indes schlicht nicht möglich.

II. Konkrete Anmerkungen zum Änderungsentwurf

Sollte gleichwohl der Paradigmenwechsel zum jetzigen Zeitpunkt für notwendig erachtet und unabhängig von unseren grundsätzlichen Erwägungen umgesetzt werden, erlauben wir uns auf folgende, weitere Punkte hinzuweisen, wobei die Anmerkungen aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist nicht abschließend sein können:

a) Mehraufwand durch Systemumstellung intelligent kompensieren

Der zweifelsohne mit der Systemumstellung und der Verkürzung des Regelbeurteilungszeitraums einhergehende Mehraufwand kann nach unserer Überzeugung nicht einfach durch den Übergang zu einer (reinen) Ankreuzbeurteilung kompensiert werden.

Es spricht viel dafür, dass die Vergabe eines Ausprägungsgrades ohne schriftliche Begründung für die Beurteilten weniger nachvollziehbar ist. Es ist unserer Ansicht nach geboten, dass – wie im bisherigen Beurteilungssystem – die Ausprägungsgrade der einzelnen Beurteilungsmerkmale schriftlich begründet werden (können). Die schriftliche Begründung ist auch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes zuträglich. Wie soll man entscheiden, ob man die Beurteilung gegen sich gelten lässt, wenn man die Vergabe der Ausprägungsgrade bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen nicht nachvollziehen kann. Gleichfalls können sich die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht von Personalvertretungen, Berufsverbänden oder einfach Kolleginnen und Kollegen beraten lassen.

Überdies kann eine textliche Begründung der Einzelmerkmale für die Plausibilisierung der Bewertung – insbesondere im Hinblick auf die Überbeurteilung – weiterhin notwendig sein. Ohne individuelle Begründungsmöglichkeit bei den Einzelmerkmalen besteht zu befürchten, dass neben der Nachvollziehbarkeit auch die Transparenz leidet, da ggf. etwaige schriftliche Begründungen etwa für die Überbeurteilung gleichwohl erstellt und vorgehalten werden, aber nicht mehr in die Beurteilungen aufgenommen werden.

Soweit § 7 Abs. 9 Satz 2 BbgRiStABeurtV-E vorsieht, dass die Begründung des Gesamturteils sich auch zu der Bewertung von einzelnen Beurteilungsmerkmalen verhalten kann, vermag dies eine Begründung der Ausprägungsgrade bei einzelnen Beurteilungsmerkmalen nicht zu ersetzen und lässt vor allem eine unterschiedliche Handhabung befürchten, die es zu vermeiden gilt.

Wir schlagen daher vor, bei jedem Einzelmerkmal eine Textmöglichkeit vorzusehen. Mit diesen Textfeldern direkt bei den Einzelmerkmalen wird die Transparenz erhöht und die Begründung dort verortet, wo sie hingehört. Sofern der Mehraufwand insoweit gescheut wird, sollte diese textliche Begründung jedenfalls optional gestaltet werden. So könnte für den jeweiligen Geschäftsbereich insgesamt aber flexibel entschieden werden, in welchem Umfang eine textliche Ausdifferenzierung erfolgt.

Zur tatsächlichen Verwaltungsvereinfachung und Entlastung regen wir zudem dringend eine Opt-out-Lösung ab dem vollendeten 50. Lebensjahr an. Richter und Staatsanwälte

sollten ab diesem Alter auf ihren Antrag von der Regelbeurteilung ausgenommen werden können, sofern keine Beförderungsabsichten bestehen. Unnötige Belastung durch den Beurteiler aber auch unnötige Belastung für den Beurteilten könnten so vermieden werden. Für einen diesbezüglichen Formulierungsvorschlag verweisen wir auf die Stellungnahme des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgericht.

Damit einem Anliegen der Zukunftskonferenz folgend, dienstältere Kolleginnen und Kollegen auch für etwaige berufliche Entwicklungen gewonnen werden können (vgl. AG 5 der Zukunftskonferenz, S. 25-29), sollte indes der Opt-Out nicht bei zwei Regelbeurteilungskampagnen hintereinander erklärt werden können bzw. sollte insoweit ein Anlassbeurteilungsfall als „Opt-in-Lösung“ ergänzt werden.

b) Differenzierung der Bewertungsstufen prüfen

In der Kürze der Stellungnahmefrist ist es uns nicht abschließend möglich zu beurteilen, ob der Paradigmenwechsel zu einer Ankreuzbeurteilung mit dem Festhalten an lediglich vier Ausprägungsgraden zu verbinden ist. Es sei insoweit der Hinweis gestattet, dass das Beamtentum mit einer zehnstufigen Skala eine wesentlich differenziertere Bewertung ermöglicht. Es ist daher fraglich, ob die im bisherigen System in der textlichen Bewertung mögliche Feinsteuerung nicht anderweitig umzusetzen ist. Das gilt, sofern jedenfalls dem obigen Vorschlag nach einer ergänzenden textlichen Begründung nicht gefolgt wird.

Jedenfalls erscheint die Umformulierung des Ausprägungsgrades „wenig ausgeprägt“ in „weniger ausgeprägt“ angebracht, damit dieser Ausprägungsgrad breiter Verwendung findet.

c) Regelung zur Anlassbeurteilung zur Dokumentation der sog. Erprobungsreife anpassen

Der grundsätzliche Wegfall der Anlassbeurteilungen wird dazu führen, dass der Kreis derjenigen Kollegen, die für eine Eignungsfeststellung in Betracht kommen, erheblich begrenzt wird, was angesichts der derzeitigen Altersstruktur, vor allem im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Generalstaatsanwaltschaft problematisch ist. Dieses Problem erscheint in dem übersandten Entwurf erfasst. Das dringende Bedürfnis - das sicher auch daher rührt, dass das gegenwärtige Beurteilungsniveau auch auf dem gegenwärtigen Beurteilungssystem beruht, welches die Möglichkeit vorsieht, etwaigen Leistungssteigerungen durch Anlassbeurteilungen Rechnung zu tragen - kann allerdings mit dem Regelungsvorschlag nicht abgebildet werden.

§ 2 Abs. 7 Nummer 2 BbgRiStABeurtV-E ist in sich widersprüchlich. Denn nach dem Vorschlag muss, um eine Anlassbeurteilung zu erhalten, bereits feststehen, dass die letzte Regelbeurteilung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Dies kann aber nur (rechtssicher) eingeschätzt werden, wenn die (aktuellen) Leistungen beurteilt worden sind. Die Voraussetzung, dass die vorliegende dienstliche Beurteilung nicht mehr dem aktuellen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsstand entspricht, ist daher zu streichen. Der damit einhergehende Mehraufwand ist hinzunehmen, bis gegebenenfalls durch eine gesündere Altersstruktur bzw. eine Anpassung des Beurteilungsniveaus der tatsächliche Bedarf entfällt.

d) Transparenz hinsichtlich der Plausibilisierung erhöhen

Die Änderung des § 5 Abs. 3 Satz 3 BbgRiStABeurtV-E erscheint sinnvoll. Allerdings sollte geregelt werden, dass die Plausibilisierung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat und dem zu Beurteilenden zur Kenntnis gegeben wird.

e) Anlassbeurteilungen bei Bewerbungen um ein anderes Amt konkretisieren

Die Aufnahme einer Regelung zur Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um ein anderes Amt in § 2 Abs. 7 Nummer 1 BbgRiStABeurtV-E erscheint vor dem Hintergrund der zitierten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich zutreffend. Insoweit bleibt indes der konkrete Zeitpunkt für die Fristberechnung unklar.

Insbesondere kann zum Zeitpunkt einer möglichen Beurteilung der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Besetzungsvorschlags nicht vorhergesehen werden. Vorzugswürdige Anknüpfungspunkte könnten vielmehr der Zeitpunkt des Beginns oder Endes der Bewerbungsfrist bzw. der Zeitpunkt des Antrags auf Anlassbeurteilung sein.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Punkte im weiteren Ordnungsverfahren und stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,
Dr. Stephan Kirschnick und Jessica Hansen.